



## Beitragsordnung BSV AOK Dresden e. V.

1. Die Beitragsordnung regelt die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.
2. Die Höhe der Monatsgrundbeiträge (siehe Anlage) wird grundsätzlich von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. In Härtefällen ist ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe an den Vorstand zu stellen, der über Abweichungen gegenüber der Anlage zur Beitragsordnung für den jeweiligen Einzelfall entscheidet. Es sind entsprechende Nachweise beizufügen.
4. Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Landessportbundes Sachsen inbegriffen.
5. Bei vom Mitglied zu vertretenden Unregelmäßigkeiten, insbesondere bei ungedecktem Konto oder vorzeitiger Rücknahme der Einzugsermächtigung können Aufwandspauschalen erhoben werden (siehe Anlage). Gebühren der Banken gehen zu Lasten des verursachenden Mitglieds.
6. Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschriftverfahren quartalsweise eingezogen. Sie werden jeweils in der Quartalsmitte für das laufende Quartal fällig. Dies ist in der Regel an folgenden Tagen: 14.02., 15.05., 15.08., 15.11. bzw. dem darauffolgenden Arbeitstag. Gebühren und Aufwandspauschalen werden direkt nach ihrer Verursachung fällig.
7. Änderungen der Bankverbindung sind dem Finanzvorstand per E-Mail mitzuteilen.
8. Änderungen an der Grundlage der Beitragsberechnung (Eintritt oder Wegfall Ermäßigungsgrund) sind dem Vorstand umgehend per E-Mail mitzuteilen und treten frühestens mit dem nächsten Beitragseinzug in Kraft (Buchungsvorlauf: 14 Tage). Eine nachträgliche Meldung zu einem weggefallenen Ermäßigungsgrund entbindet nicht von der Zahlungspflicht des Differenzbetrags. Beitragsänderungen werden immer zum Monatsbeginn wirksam, Änderungen innerhalb des Monats zum nächsten Monatsbeginn.
9. Zur Deckung von Mehrausgaben können für einzelne Abteilungen/Sportgruppen zusätzliche Beiträge und Umlagen erhoben werden. Diese werden durch den Vorstand per Beschluss festgesetzt.
10. Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.06.2024 in Kraft.

Anlage

# Anlage zur Beitragsordnung BSV AOK Dresden e. V.

Stand: 13.06.2024

## A. Monatsgrundbeitrag pro Person für **Beschäftigte der AOK PLUS**

1. voll ..... 6,00 Euro
2. ermäßigt (Azubis) ..... 4,00 Euro

## B. Monatsgrundbeitrag pro Person für **betriebsfremde Mitglieder**

1. voll ..... 9,00 Euro
2. ermäßigt ..... 5,00 Euro  
(Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre, Schüler, Azubis, Vollzeitstudenten, Altersrentner)

## C. Fördermitglieder

Der Monatsbeitrag für Fördermitglieder, die nicht am aktiven Sportleben im Verein teilnehmen, beträgt mindestens 1 Euro, wenn sie am aktiven Sportleben teilnehmen, mindestens den entsprechenden Monatsgrundbeitrag

## D. Für den finanziellen Mehraufwand einzelner Sportgruppe kann von deren Mitgliedern ein **Zusatzbeitrag** erhoben werden.

## E. Bei dauerhafter Nutzung mehrerer Sportangebote kann ein nutzungsabhängiger **erhöhter Monatsgrundbeitrag** erhoben werden.

## F. Gebühren und Aufwandspauschalen

Bei Fehlschlägen der automatischen Abbuchung (z. B. wegen erloschenem oder ungedecktem Konto) wird neben den Gebühren der Bank eine Aufwandspauschale von 5,00 Euro erhoben. Auf die Aufwandspauschale kann bei erstmaliger Fehlbuchung verzichtet werden.

## G. Ermäßigter Beitrag

Schüler, Azubis und Vollzeitstudenten müssen im Abstand von jeweils 12 Monaten den Nachweis erbringen, dass der Ermäßigungsgrund noch vorliegt. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, erfolgt die Umstellung auf den vollen Beitragssatz. Bei Kindern bis 16 Jahren erfolgt die Beitragsumstellung mit der Vollendung des 16. Lebensjahres, insofern bis dahin kein Nachweis eines anderen Ermäßigungsgrundes erbracht wurde.

## H. Mitgliedschaft von Gruppen

Für Sportgruppen insbesondere aus Kindergärten und Schulen sind abweichend von Punkt A und B gruppenbezogene Mitgliedsbeiträge möglich. Die Höhe des Gruppenbeitrags wird vom Vorstand festgesetzt.

## I. Kurzzeitmitgliedschaft

Für zeitlich begrenzte Mitgliedschaften kann abweichend von oben stehenden Regelungen ein fester Beitragssatz festgelegt werden. Dieser wird einmalig fällig. Der Beitragssatz wird vom Vorstand festgesetzt.